

**Der Seniorenbeirat der Stadt Bornheim informiert:**

## **Unseriös? Kaffeefahrten, Verkaufsveranstaltungen und Wanderlager**

Sehr geehrte Damen und Herren,

immer wieder kommt es vor, dass vor allem ältere Bürgerinnen und Bürger im Visier von dubiosen Geschäftemachern geraten. Die Stadt Bornheim möchte Sie mit diesem Informationsblatt dabei unterstützen, zwischen seriösen und nicht seriösen Anbietern zu unterscheiden.

Die besser unter dem Begriff „Kaffeefahrten“ bekannten Verkaufsveranstaltungen werden häufig auf unseriöse Art und Weise durchgeführt. Es werden oft wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen verletzt. Diese illegalen Verkaufsveranstaltungen laufen immer nach dem selben Schema ab: Einladungen werden an zumeist ältere Bürgerinnen und Bürger verschickt. In den Einladungen garantieren die Veranstalter hohe Bargeldgewinne und stellen großzügige Geschenke in Aussicht. Die Angaben zum Veranstalter bzw. der Veranstalterin bleiben dabei unklar und werden absichtlich verschleiert. Häufig sind Fantasienamen von Firmen und Postfachadressen angegeben.

Ziel der Veranstalter ist es, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen durch psychologische Tricks zum Kauf von minderwertigen Waren zu stark überhöhten Preisen zu bewegen. Es werden zum Beispiel wirkungslose Nahrungsergänzungsmittel als „lebensverlängernde Medikamente“ oder billige Matratzen als „heilbringende Magnetfeld-Matratzen“ angepriesen. Zunehmend werden auch Reisen und andere Dienstleistungen mit solch unseriösen Verkaufsveranstaltungen beworben.

### **Daran erkennt man ordnungsgemäße Verkaufsveranstaltungen:**

- Der Absender ist einwandfrei mit vollständiger Adresse, Vor- und Nachnamen oder Firma sowie Straße und Hausnummer angegeben
- Es werden keine Geschenke, Gewinne, Verlosungen versprochen
- Es wird deutlich und klar auf die Produkte hingewiesen, die gekauft oder bestellt werden können

Der Seniorenbeirat der Stadt Bornheim hofft, dass Sie niemals Opfer von Betrügereien bei dubiosen Kaffeefahrten werden.

Weitere Informationen erhalten Sie im Rathaus Bornheim, Tel. 0 22 22/94 51 66.

Ein Auszug aus der Gewerbeordnung ist umseitig abgedruckt.

## **Auszug Gewerbeordnung**

### **§ 56a GewO (Gesetz)**

#### **Ankündigung des Gewerbebetriebs, Wanderlager**

(1) Die Veranstaltung eines Wanderlagers zum Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen ist zwei Wochen vor Beginn der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn auf die Veranstaltung durch öffentliche Ankündigung hingewiesen werden soll; in der öffentlichen Ankündigung sind die Art der Ware oder Dienstleistung, die vertrieben wird, und der Ort der Veranstaltung anzugeben. Im Zusammenhang mit Veranstaltungen nach Satz 1 dürfen unentgeltliche Zuwendungen (Waren oder Leistungen) einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Auspielungen nicht angekündigt werden. Die Anzeige ist in zwei Stücken einzureichen; sie hat zu enthalten

1. den Ort und die Zeit der Veranstaltung,
2. den Namen des Veranstalters und desjenigen, für dessen Rechnung die Waren oder Dienstleistungen vertrieben werden, sowie die Wohnung oder die gewerbliche Niederlassung dieser Personen,
3. den Wortlaut und die Art der beabsichtigten öffentlichen Ankündigungen.

Das Wanderlager darf an Ort und Stelle nur durch den in der Anzeige genannten Veranstalter oder einen von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter geleitet werden; der Name des Vertreters ist der Behörde in der Anzeige mitzuteilen.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde kann die Veranstaltung eines Wanderlagers untersagen, wenn die Anzeige nach Absatz 1 nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet ist oder wenn die öffentliche Ankündigung nicht den Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 entspricht.